

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 7: Polizeikostenersatz bei kommerziellen Großveranstaltungen

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 12. April 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/3697 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

nach der letztinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Klage der Deutschen Fußball Liga (DFL) gegen das Land Bremen über die Möglichkeiten einer Regelung zum Polizeikostenersatz für kommerzielle Großveranstaltungen erneut zu berichten.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 31. Mai 2019, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29. März 2019, Az.: 9 C 4.18, entschieden, dass für einen besonderen Polizeiaufwand aus Anlass einer kommerziellen Hochrisikoveranstaltung grundsätzlich eine Gebühr erhoben werden darf. Das Bundesverwaltungsgericht hat gegen die Bremer Gebührenregelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken:

- Nach dem Vorteilsprinzip darf der zusätzliche Aufwand für den Polizeieinsatz dem Veranstalter zugerechnet werden.
- Der Gebührentatbestand ist hinsichtlich der Voraussetzungen und im Hinblick auf die Höhe hinreichend bestimmt.

- Die Gebühr ist auch nicht unverhältnismäßig, da sie nur an gewinnorientierte Veranstaltungen anknüpft.
- Die Deutsche Fußball Liga GmbH (eine Tochtergesellschaft des DFL e. V.) durfte als Mitveranstalterin in Anspruch genommen werden. Den internen Ausgleich zwischen Verein und DFL durfte die Freie Hansestadt Bremen den Beteiligten überlassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen aufgehoben und zur Klärung von offenen Fragestellungen bezüglich des konkreten angegriffenen Gebührenbescheids die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen (vgl. § 144 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts liegt dem Innenministerium noch nicht vor. Eine genaue Auswertung des Urteils wird erfolgen, sobald dieses vorliegt.

Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen bedarf es einer grundlegenden Prüfung unter Abwägung aller Belange:

Eine rechtliche Pflicht zur Schaffung einer Regelung zum Polizeikostenersatz besteht nicht, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht eine Gebührenerhebung für grundsätzlich möglich hält. Es liegt in der politischen Entscheidungsbefugnis des Landesgesetzgebers, ob und in welcher Form er eine Gebührenregelung für Veranstalter kommerzieller Hochrisiko-Großveranstaltungen einführen will. Bezüglich der vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Möglichkeit einer Gebührenerhebung sei einerseits auf Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 34 der Landeshaushaltsordnung verwiesen, mit der Verpflichtung, die Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung und -verbesserung zu prüfen und diese Möglichkeiten unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltssituation des Landes zu nutzen. Andererseits ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Kernaufgabe des Staates. Für Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes gilt in Baden-Württemberg dabei der Grundsatz der Kostenfreiheit, der Staat hat für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Polizeieinsätze grundsätzlich die hierbei entstehenden Kosten zu tragen. Entsprechend diesem Grundsatz werden Veranstaltern von kommerziellen Hochrisiko-Fußballspielen derzeit keine Gebühren für die kostenträchtigen polizeilichen Maßnahmen im öffentlichen Raum auferlegt. Die Veranstalter selbst kommen auch jetzt schon grundsätzlich ihrer Aufgabe nach, für die Sicherheit der Veranstaltung zu sorgen, indem sie etwa Ordnungsdienste einsetzen und diesen das Hausrecht übertragen. Die Polizei muss demgegenüber im Rahmen ihrer Aufgabenverantwortung für die Gefahrenabwehr über die polizeilich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im öffentlichen Raum ausschließlich auf Grundlage eigener Lagebeurteilung entscheiden. Dies hat unabhängig von etwaigen finanziellen Erwägungen zu erfolgen.

Ziel des Innenministeriums ist zum einen die Bekämpfung der Ursachen und Probleme, die im Zusammenhang mit Hochrisiko-Fußballspielen in bisher wenigen Fällen auftreten, und zum anderen, dadurch die Einsatzzahlen der Polizei zu reduzieren. Insofern ist von Belang, dass eine Gebührenerhebung keinerlei direkten Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit von Großveranstaltungen darstellt. Ein Gebührentatbestand könnte jedoch auf der Seite der Veranstalter Anreize bieten, im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitslage zu verbessern. Das Innenministerium strebt an, mit den in Baden-Württemberg initiierten Stadionallianzen kurz- bis mittelfristig den erforderlichen Kräfteansatz der Polizei soweit möglich zu reduzieren, um dadurch eine Entlastung der Polizei bei Fußballereinsätzen zu ermöglichen. Bereits in der Saison 2017/2018 konnten ca. 30.000 Einsatzstunden eingespart werden.

Darüber hinaus wird sich das Innenministerium weiterhin dafür einsetzen, auf Bundesebene gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungen zu suchen, um Gewalt im Umfeld von Fußballspielen zu bekämpfen, und hierbei auch ein gewichtiges Engagement der Fußballvereine und -verbände einfordern. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2019 bestehen im AK II der Innenministerkonferenz derzeit Überlegungen, ob die DFL zukünftig in einen sogenannten Solidarfonds einzahlen soll und damit ihrem besonderen Nutzen aus der

besonderen polizeilichen Sicherheitsvorsorge Rechnung trägt. Dieses Thema soll im Rahmen der nächsten Innenministerkonferenz diskutiert werden.

Sollten Veranstalter von kommerziellen Hochrisiko-Fußballspielen Kosten für Polizeieinsätze in Rechnung gestellt werden, muss – insbesondere aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes – auch eine Kostenbeteiligung von anderen Veranstaltern kommerzieller Hochrisiko-Großveranstaltungen mit entsprechender Gewaltprognose ohne Fußballbezug in Betracht gezogen werden (z. B. Konzerte, Volksfeste etc.). Ferner wäre ein etwaiger Gebührentatbestand mit den anderen Ländern abzustimmen. Denn ein Gebührentatbestand, der nicht mit anderen Ländern abgestimmt ist, birgt die Gefahr eines Standortnachteils für die ansässigen Veranstalter. Unter anderem deshalb wurde im Jahr 1991 eine Rechtsgrundlage aus dem Polizeigesetz Baden-Württemberg (§ 81 Abs. 2 PolG a. F.) gestrichen, welche es ermöglichte, Veranstaltern von kommerziellen Großereignissen Kosten für Polizeieinsätze in Rechnung zu stellen.